

Amtliche Bekanntmachung

2010

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Mai 2010

Nr. 22

I n h a l t

Seite

**Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)
für das Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen
Wirtschaftsingenieurwesen und Technische
Volkswirtschaftslehre**

152

Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für das Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Technische Volkswirtschaftslehre

vom 12. Mai 2010

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), §§ 29 Abs. 2 Satz 6, 58, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 511 ff) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 517 ff) hat der KIT-Senat am 15. März 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit ist in dieser Satzung nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

Das Karlsruher Institut für Technologie (im Folgenden: KIT) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in den Masterstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Technische Volkswirtschaftslehre ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, um den Grad der Eignung und die Motivation des Bewerbers festzustellen. Die jährlich für die Masterstudiengänge Wirtschaftsingenieurwesen und Technische Volkswirtschaftslehre zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsantrag, Fristen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre sind:

1. ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit, alternativ mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten, im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre oder einem fachverwandten wirtschafts-, ingenieurwissenschaftlichen oder Informatik-Studiengang absolviert worden sein,
2. notwendige, durch den Bachelorabschluss bzw. einen gleichwertigen Abschluss vermittelte erforderliche Vorleistungen in den Fächern Mathematik, Statistik und Operations Research im Umfang von insgesamt mindestens 20 Leistungspunkten und

3. Praktika mit kaufmännischen und/oder technischen Inhalten im Mindestumfang von 20 Wochen, einschließlich der für das Bachelorstudium nachgewiesenen Praktikumsleistungen.
4. Für Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ist der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache durch Vorlage eines Zeugnisses nach Absatz 4 Nr. 5 erforderlich.

(2) Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist), für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres (Ausschlussfrist) beim KIT eingegangen sein.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens für das KIT durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich muss der Bewerber den elektronisch erstellten Antrag ausdrucken, eigenhändig unterschreiben und an das Studienbüro des KIT schicken.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife bzw. einer anderen gleichwertigen Hochschulzugangsberechtigung, des Bachelorabschlusses im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses aus einem wirtschaftswissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder einem Informatikstudiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records,
2. der Nachweis über das Praktikum nach § 2 Abs. 1 Nr. 3,
3. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren am KIT bzw. der Universität Karlsruhe (TH),
4. eine schriftliche Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einzelner Fachprüfungen, der Bachelorprüfung, der Diplomvorprüfung, der Diplomprüfung oder der Masterprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre oder in einem verwandten Studiengang verloren wurde,
5. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung und
6. eine ausgedruckte Kontrollansicht der Online-Bewerbung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre.

Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorgelegt werden.

(5) Liegt das Zeugnis über den Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre abschließen wird, kann im Rahmen der Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote seiner bisherigen Prüfungsleistungen am Auswahlverfahren teil, auch wenn das spätere Zeugnis über den Bachelorabschluss besser ausfällt; eine spätere Rangverbesserung ist damit ausgeschlossen. Die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlverfahrens bei der Zulassung sowie die Zulassung selbst erfolgen unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde,

nachgereicht wird. Hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses keinen Studienplatz erhalten bzw. gar nicht erst am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre. Hat der Studienbewerber die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich darzulegen und nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

(6) Liegt der Nachweis über das Praktikum nach Absatz 1, Nr. 3 noch nicht vollständig vor und ist aufgrund des bisherigen Werdegangs zu erwarten, dass das Praktikum rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiums Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre nachgewiesen wird, kann der Bewerber trotzdem zum Studium zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis über das Praktikum unverzüglich, spätestens bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre.

(7) Werden im Zulassungsantrag mehrere Studiengänge genannt, ist die Teilnahme am Auswahlverfahren auf den erstgenannten Studienwunsch beschränkt.

(8) Über die Gleichwertigkeit der Abschlusszeugnisse im Sinne von Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre.

(9) Über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten erforderlichen Vorleistungen sowie über die Gleichwertigkeit und fachliche Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Auswahlkommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (z.B. Transcript of Records) sind vom Bewerber der Bewerbung beizulegen.

2. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 3 Bildung der Rangfolge

(1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens erstellt die Auswahlkommission unter allen Bewerbern, die die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen, aufgrund

1. der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (vgl. § 2 Abs. 1, Ziff. 1) und der erbrachten Studienleistungen nach § 4 (insgesamt max. 330 Punkte) sowie
2. der sonstigen und außercurricularen Leistungen (max. 30 Punkte) nach § 5

eine Rangliste. Die Auswahlkommission vergibt für jeden Bewerber anhand der von ihm eingereichten Unterlagen einen Punktwert auf einer Skala von 0 bis 360 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 360 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Studienleistungen/Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung

(1) Für die Studienleistungen und die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden insgesamt maximal 330 Punkte entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen vergeben.

(2) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden max. 100 Punkte vergeben. Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote erfolgt anhand von Richtlinien, die vor dem Auswahlverfahren von der Auswahlkommission festgelegt werden.

(3) Die Studienleistungen in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Operations Research, Informatik, Ingenieurwissenschaften und/oder Naturwissenschaften und Mathematik und/oder Statistik werden wie folgt bewertet (max. 230 Punkte):

1. für Betriebswirtschaftslehre im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 40 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,
2. für Volkswirtschaftslehre im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 40 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,
3. für Operations Research im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 40 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,
4. für Informatik im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 40 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,
5. für Ingenieurwissenschaften und/oder Naturwissenschaften im Bachelorstudiengang im Umfang von bis zu 40 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt,
6. für Mathematik und/oder Statistik im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten: 1 Punkt je Leistungspunkt.

Leistungspunkte im vorgenannten Sinne sind auch ECTS-Punkte.

(4) Anders benannte als die in Absatz 3 genannten, aber inhaltlich gleiche Fächer werden im Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Fächer entscheidet die Auswahlkommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Transcript of Records) sind von den Bewerbern der Bewerbung beizulegen.

§ 5 Sonstige und außercurriculare Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 30 Punkten. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen, Auslandsaufenthalte, besonderes soziales, politisches oder sportliches Engagement sowie
2. besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielsweise einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens drei Personen, davon mindestens ein hauptamtlicher Professor, besteht. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Der Studiendekan berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Präsident aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bewerber, die zugelassen wurden, erhalten vom KIT einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (3) Bewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten vom KIT einen schriftlichen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Einsicht

- (1) Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 8 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen bzw. Technische Volkswirtschaftslehre in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.
- (2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2010/2011. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen und Technische Volkswirtschaftslehre vom 28. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 28. Mai 2008, Nr. 24) in der Fassung vom 4. Dezember 2009 außer Kraft.

Karlsruhe, den 12. Mai 2010

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)

Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)